

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/309 von Klaus Kirchmayr-Gosteli: «Gebühren für leichte Motorfahrzeuge?»

2022/309

vom 13. September 2022

1. Text der Interpellation

Am 19. Mai 2022 reichte Klaus Kirchmayr-Gosteli die Interpellation 2022/309 «Gebühren für leichte Motorfahrzeuge?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den letzten Jahren hat die Vielfalt an leichten Motorfahrzeugen auf unseren Strassen stark zugenommen. Mittlerweile gibt es neben den althergebrachten «Töfflis» und «Velo-Solex» auch e-Bikes, Motorroller, E-Trottinets oder Benzin-Trottinets.

Die meisten dieser Fahrzeuge werden bezüglich Gebühren und Zulassung gleich behandelt (gelbe Nummer) obwohl bezüglich Lärm- und Umweltbelastung deutliche Unterschiede bestehen. Bei Auto-Mobilen und grossen Töffs führen diese Faktoren jeweils zu unterschiedlichen Gebühren/Steuern.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Ist es möglich bzw. wäre es nicht sinnvoll, Aspekte wie Lärm- und Umwelt-Belastung auch bei leichten Motorfahrzeugen in einer unterschiedlichen Gebühren-Ausgestaltung abzubilden?*
2. *Die jährliche Belastung für einen Halter eines leichten Motorfahrzeugs betragen gemäss meinen Recherchen:*
 - a) *35 Fr. für den Fahrzeugausweis (jedes Jahr!)*
 - b) *33 Fr. für die Kollektiv-Versicherung*
 - c) *25 Fr. für die Vignette*
 - *Sind diese Zahlen korrekt?*
 - *Sind dies kostendeckende Gebühren? Wenn ja, warum sind diese fast ausschliesslich per Computer automatisch erledigten Arbeiten derart teuer?*
 - *Wie sieht die Versicherungsrechnung der Kollektiv-Versicherung aus (Einzahlungen vs. Schadensfälle)?*
 - *Wie sehen die entsprechenden jährlichen Gebühren in Vergleichskantonen (SO, AG, ZH, BS, LU, BE) aus?*

3. *Motorroller und e-Bikes bezahlen die gleichen Gebühren. Wäre es möglich, angesichts des positiven Gesundheitseffekts von Fahrzeugen mit Tretunterstützung gegenüber von rein passiven Motorrollern, einen Gesundheitsbonus für e-Bikes zu ermöglichen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Bundesverordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge des Bundes (VTS, SR 741.41) regelt unter anderem die Kriterien für die Einteilung von Strassenfahrzeugen. Gemäss Art. 18 VTS wird dabei unter anderem zwischen Motorfahrrädern (dazu gehören die sog. schnellen E-Bikes bis 45 km/h mit Tretunterstützung wie auch «Töfflis» mit Verbrennungsmotor bis max. 30 km/h) und Leicht-Motorfahrrädern (langsame E-Bikes bis 25 km/h mit Tretunterstützung und übrige Elektrofahrzeuge wie E-Trottinett bis max. 20 km/h) unterschieden. Während Motorfahrräder über eine Typengenehmigung, eine amtliche Zulassungsprüfung und ein Kontrollschild sowie einen Fahrzeugausweis verfügen – und damit entsprechende Gebühren zahlen – ist dies für Leicht-Motorfahrräder nicht der Fall. Beachtenswert ist, dass ausschliesslich elektrische Fahrzeuge unter die Kategorie der Leicht-Motorfahrräder fallen. Insofern ist die Aussage im Interpellationstext, wonach die meisten dieser Fahrzeuge gleichbehandelt werden, zu präzisieren. Gleich behandelt wie die klassischen Töfflis werden einzig schnelle E-Bikes (und als Ausnahmefall selbstbalancierende Stehroller, sog. «Segways»). Für leichte E-Bikes, E-Trottinette und ähnliche fallen keine Gebühren seitens MFK an. Die erhobenen Gebühren werden regelmässig auf Ihre Kostendeckung hin geprüft, dabei wird auch die Angemessenheit der Gebühren für E-Bikes berücksichtigt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist es möglich bzw. wäre es nicht sinnvoll, Aspekte wie Lärm- und Umwelt-Belastung auch bei leichten Motorfahrzeugen in einer unterschiedlichen Gebühren-Ausgestaltung abzubilden?*

Gemäss Fragestellung soll die Möglichkeit geprüft werden, dass in der Ausgestaltung der Gebühren Aspekte wie die Lärm- oder Umweltbelastung miteinbezogen werden. Gebühren als ein Anwendungsfall sogenannter Kausalabgaben dienen dazu, «die Kosten zu decken, die dem Staat dadurch entstehen, dass er den Abgabepflichtigen eine Leistung erbringt oder einen Vorteil einräumt».¹ Grundsätzlich entspricht also die Gebührenhöhe dem Verwaltungsaufwand, der bei der «Vorteilseinräumung» (hier: Bewilligungserteilung) entsteht. Bei Einbezug weiterer Aspekte, bspw. der vorgeschlagenen Lärm- oder Umweltbelastung, handelt es sich nicht mehr um Gebühren, sondern um Lenkungsabgaben oder Steuern. So sind auch die unterschiedlichen Abgaben bei den vergleichsweise vom Interpellanten beigezogenen Autos und Motorrädern als Steuern ausgestaltet, haben eine entsprechende Verfassungsgrundlage und können demnach auch Aspekte wie den CO₂-Ausstoss berücksichtigen (vgl. § 131 Abs. 1 Bst. g Kantonsverfassung und § 9 Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer, SGS 341). Im Bereich der Motorfahrräder ist allerdings nur die Erhebung von Aufwandgebühren vorgesehen (§ 1 Abs. 2 Bst. b Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer). In formeller Hinsicht bräuchte der Einbezug von Aspekten wie Lärm- und Umweltbelastung bei leichten Motorfahrzeugen also eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

In materieller Hinsicht sind die Verkehrs- und Versicherungsanforderungen und die Aufwände der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) bei den erwähnten Motorfahrrädern, unabhängig von ihrem Antrieb, gleich. Auch die Unterschiede bei den Fahrzeuggewichten, die bei der Besteuerung der Motorfahrzeuge von grosser Bedeutung sind, sind gering. Deshalb erfolgte bislang keine Unterscheidung zwischen den Gebühren für E-Bikes und Motorfahrrädern. Wie bereits erwähnt wird regelmässig überprüft, ob die Gebühren in ihrer Ausprägung und Höhe noch den aktuellen Tatsachen entsprechen.

¹ Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, S. 650).

Im Dezember 2021 waren 11'634 Motorfahräder im Kanton Basel-Landschaft immatrikuliert. Davon haben 7'447 (64.0%) Fahrzeuge einen elektronischen Antrieb.

2. *Die jährliche Belastung für einen Halter eines leichten Motorfahrzeugs betragen gemäss meinen Recherchen:*

- a) 35 Fr. für den Fahrzeugausweis (jedes Jahr!)
- b) 33 Fr. für die Kollektiv-Versicherung
- c) 25 Fr. für die Vignette

- *Sind diese Zahlen korrekt?*

Die aufgeführten Zahlen sind mit einer Ausnahme korrekt. Die Gebühr für den Fahrzeugausweis in Höhe von 35 Franken ist einmalig bei der Einlösung des Fahrzeugs zu bezahlen und ist nicht wiederkehrend. Neben dem Fahrzeugausweis ist in dieser Gebühr auch das Kontrollschild mitenthalten. Die jährliche Gebühr beträgt somit im Jahr der Neueinlösung total 93 Franken und danach jährlich wiederkehrend 58 Franken.

- *Sind dies kostendeckende Gebühren? Wenn ja, warum sind diese fast ausschliesslich per Computer automatisch erledigten Arbeiten derart teuer?*

Die erwähnten Gebühren sind annähernd kostendeckend, was regelmässig überprüft wird. Wie bereits erwähnt, enthalten die Gebühren, nebst administrativen Arbeiten, auch Sachaufwände wie die Kontrollschilder, Fahrzeugausweis, Vignette usw. Die Versicherungsgebühren ergeben sich aus der Police mit entsprechender Versicherungsdeckung (vgl. dazu nachfolgend).

- *Wie sieht die Versicherungsrechnung der Kollektiv-Versicherung aus (Einzahlungen vs. Schadensfälle)?*

Die Haftpflichtversicherung wird bei der axa-Versicherung abgeschlossen und die Prämie beträgt 33 Franken. Die Kostenaufteilung sieht folgendermassen aus:

Die Abgaben der MFK an die Versicherungsgesellschaft betragen 23 Franken (69.7%), wobei die restlichen 10 Franken die administrativen Aufwände der MFK decken (30.3%).

Bezüglich den Schadensfällen und deren Kostenfolgen hat die MFK keine Informationen, diese werden von der Versicherungsgesellschaft nicht veröffentlicht.

- *Wie sehen die entsprechenden jährlichen Gebühren in Vergleichskantonen (SO, AG, ZH, BS, LU, BE) aus?*

Die jährlichen Gebühren sind in den vom Interpellanten erwähnten Vergleichskantonen folgendermassen festgelegt:

Kanton	Im Jahr der Neueinlösung	Wiederkehrende Jahreskosten
Basel-Landschaft	CHF 93.00	CHF 58.00
Solothurn	CHF 78.90	CHF 48.90
Aargau	CHF 86.00	CHF 61.00
Zürich	Mofa: CHF 71.50 eBike: CHF 59.00	Mofa: CHF 31.50 eBike: CHF 19.00

Basel-Stadt	CHF 89.40	CHF 59.40
Luzern	CHF 81.00	CHF 51.00
Bern	CHF 72.00	CHF 32.00

3. *Motorroller und e-Bikes bezahlen die gleichen Gebühren. Wäre es möglich, angesichts des positiven Gesundheitseffekts von Fahrzeugen mit Tretunterstützung gegenüber von rein passiven Motorrollern, einen Gesundheitsbonus für e-Bikes zu ermöglichen?*

Wie erwähnt, bestehen lediglich für schnelle E-Bikes Verwaltungsgebühren. Diese entsprechen denjenigen für Motorfahräder. Motorroller weisen typischerweise einen Hubraum von 50cm³ oder mehr aus und gelten daher als Motorräder resp. leichte Motorräder und unterliegen damit der Steuerpflicht. Ebenfalls vorstehend (vgl. Frage 1) wurde bereits ausgeführt, dass ein «Gesundheitsbonus» in Form einer Gebührenreduktion für schnelle E-Bikes einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedarf, welche aktuell nicht besteht.

Liestal, 13. September 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich